



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Änderung der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 hat das Stimmvolk den Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Entsprechend reduzieren sich die bisher geltenden Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018 wie folgt:

- **Normalsatz** bisher 8 % **neu 7.7%**
- **Sondersatz** bisher 3.8% **neu 3.7%**
- Reduzierter Satz bleibt auf 2.5%

Die Änderungen der MWST – Sätze erfordern Anpassungen bei der Fakturierung, Buchhaltung, der EDV und den Abrechnungsformularen. Die Anpassungen sind spätestens bis Ende 2017 umzusetzen. Beachten Sie bitte folgenden Link zur Seite der ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg/anpassung-der-mwst-abrechnungsformulare.html>

Bei Fragen zur Umstellung der MWST-Sätze und den nötigen Anpassungen sind wir gerne für Sie da.

Verbucht ein Unternehmen Verwaltungsratshonorare, werden diese dem VR aufgerechnet

Ein Steuerpflichtiger klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde. Sie berechnete ihm Einkünfte als Verwaltungsrat basierend auf der Erfolgsrechnung eines Unternehmens, in welcher er als einziger Verwaltungsrat aufgeführt war und das Konto VR-Honorar Fr. 150'000.- aufwies.

Der Steuerpflichtige argumentierte, er sei aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, habe aber vergessen, das Handelsregister zu informieren.

Das Bundesgericht liess die Argumentation nicht zu, vor allem, weil der Klagende die Jahresrechnung des Unternehmens unterzeichnet hat. (Quelle: BGE 2C_331/2017 vom 6.4.17)

Fristlose Kündigung wegen Besuch von Porno-Sites rechtmässig

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die fristlose Kündigung eines SBB Angestellten auch nach 22 Jahren untadeliger Arbeit gerechtfertigt ist. Der Mitarbeiter surfte während 17 Arbeitstagen mehr als 80 Stunden auf Porno-Seiten, z.T. mit strafrechtsrelevanten Inhalten. (Quelle: BGE 8C_79/2016)

Retrozessionen verjähren erst nach 10 Jahren

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom Juni 2017 entscheiden, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Retrozessionen, die dem Beauftragten von Dritten zugeflossen sind, einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt. Die Verjährung beginnt für jede einzelne Retrozession an dem Tag zu laufen, an dem sie der Beauftragte erhalten hat.

Banken und die Lehre haben jahrelang behauptet, die Verjährung liege bei 5 Jahren. Diese Behauptung hat das Bundesgericht nun widerlegt.

Das Urteil hat grosse finanzielle Konsequenzen, da viele Banken und Vermögensverwalter frühestens seit 2008/2009 damit begannen, rechtsgültige Verzichtsklauseln in ihren Vertragswerken aufzunehmen. Aus diesem Grund müssen auch Vergütungen für die Jahre 2006 bis 2008/2009 in den meisten Fällen herausgegeben werden.

Es empfiehlt sich, ein Auskunftsbegehren für eine Abrechnung an die Bank zu stellen, auf der alle einbehaltenen Vergütungen aufgelistet sind. Die Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen erstellt werden. Anschliessend kann die Forderung gegenüber der Bank eingereicht werden. (BGE 4A_508/2016 vom 16. Juni 2017)

Verkürzte Karenzzeit wegen Frankenstärke wird weitergeführt

Die verkürzte Karenzzeit beim Bezug für Kurzarbeitsentschädigung wird bis Ende 2018 weitergeführt. Dies hat der Bundesrat entschieden, um die von der Frankenstärke stark herausgeforderten Unternehmen zu entlasten. Nicht erneuert wird die Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate. (Quelle: Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung)

Energiestrategie 2050 mit steuerlichen Auswirkungen

Die Annahme der Volksinitiative zur Energiestrategie 2050 zeigt erste Konsequenzen bei der Planung von Investitionen in Liegenschaften. In Zukunft können Aufwendungen für energetische und wertvermehrnde Massnahmen auf bis zu zwei weitere Steuerperioden verteilt werden, sofern diese in der aktuellen Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Wird ein Gebäude abgerissen und durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt, können die Abbruchkosten den energetischen Massnahmen gleichgestellt werden. Dies führt auch im Bereich des Ersatzneubaus zu grösseren Anreizen.

Die Kantone müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Steuergesetze dementsprechend anpassen.

Deshalb macht es Sinn, künftige Energiesparmassnahmen im Licht der neuen steuerlichen Vorteile des Energiegesetzes zu planen.

Keine zusätzlichen steuerlichen Abzüge für behinderte Personen

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob Abzüge für Drucker, Mobiltelefon, Computer und Zeitschriften als behinderten-gerecht gelten und steuerlich abziehbar sind.

Es entschied, dass solche Kosten in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen und deshalb nicht zum Abzug zugelassen sind. Die Kosten für Computer, Drucker, Mobiltelefon und Zeitschriften gelten auch bei einer behinderten Person als Lebenshaltungskosten. (Quelle: BGE 2C_118/2016 vom 2.2.2017)

Keine Auskunftspflicht über Finanzen nach Scheidung

Gemäss Zivilgesetzbuch ist jeder Ehegatte berechtigt, «vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden zu verlangen». Ein geschiedener Ehegatte wollte zwei Jahre nach der Scheidung Auskunft über das Einkommen der Ex-Ehefrau.

Das Bundesgericht entschied: Das Recht auf Auskunft nach der Scheidung gibt es nicht. (Quelle: BGE 5A_295/2016 vom 23.2.2017)

Ehepaare brauchen auch einen Vorsorgeauftrag

Ehepaare haben untereinander oft Vollmachten für Bankkonten und gehen davon aus, dass sie ihren Partner vertreten können, wenn er handlungsunfähig wird.

Zu beachten ist dabei, dass eine Vollmacht dort üblich ist, wo sich eine handlungsfähige Person durch einen Dritten vertreten lassen möchte. Die Vollmacht ist in der Regel nur solange wirksam, als der Auftraggeber selber urteilsfähig ist. Wird er dauernd urteilsunfähig, ist die Vollmacht nicht mehr gültig.

Deshalb ist der Vorsorgeauftrag auch für Ehepaare nötig. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit eine andere Person beauftragen, die Personen- und Vermögenssorge für sie zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr wirksam zu vertreten.

Ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten den urteilsunfähig gewordenen Partner nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten. Unter alltäglich versteht man z.B. das Bezahlen der Miete und anderer üblicher Rechnungen. Geht es um grössere Geschäfte, wie z.B. die Verwaltung eines Wertschriftendepots oder den Kauf/Verkauf einer Liegenschaft, genügt diese Vollmacht nicht mehr. Da greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, ergreift die KESB von Amtes wegen Massnahmen und wird der handlungsunfähigen Personen einen Beistand zur Seite stellen, welcher der KESB regelmässig Bericht erstattet.

Verzugszins unterliegt nicht der Mehrwertsteuer

Verzugszinsen bei Mahnungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Der Verzugszins wird im mehrwertsteuerlichen Sinn als Schadenersatz betrachtet und stellt kein Entgelt dar.

Verzugszinsen können als Zinsertrag oder je nachdem als Zinsaufwand verbucht werden.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.